



Bereich: Stadtplanung
Az: 61-26-00/221
Datum: 25.08.2011

2011/255
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Umweltausschuss	27.09.2011	
Betriebsausschuss 3 (Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr)	29.09.2011	

Betreff

Bebauungsplan Nr. 221

Planbereich: "Windfeld Nord - Bereich westlich Beckum"

hier: Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans (§ 2 Abs. 1 BauGB)

Finanzielle Auswirkungen

☒ keine haushaltsmäßige Berührung

☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Betriebsausschuss 3 beschließt, den Bebauungsplan Nr. 221, Planbereich

„**Windfeld Nord – Bereich westlich Beckum**“ aufzustellen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ist in der zum Beschluss gehörenden Anlage 1 dargestellt.

D o b r i n d t
Technischer Beigeordneter

Sachverhalt

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich liegt nördlich des Ortsteils Becklem und westlich des Ortsteils Beckum, Gemarkung Henrichenburg, Flur 1. Das Plangebiet befindet sich im nördlichsten Teil des Stadtgebietes, in der Nähe der Gemeindegrenze zu Datteln und Recklinghausen. Östlich des Plangebietes, welches zurzeit aus landwirtschaftlichen und als Baumschule genutzten Flächen besteht, verläuft eine Bahntrasse. Der Geltungsbereich umfasst die Grundstücke 36, 37 (teilw.), 39, 54 (teilw.), 77 (teilw.), 101 (teilw.), 113 (teilw.), 126 (teilw.) und 155 (teilw.).

Der genaue räumliche Geltungsbereich ist der als Anlage Nr. 1 beigefügten Übersichtsskizze zu entnehmen.

Planungsanlass und -erfordernis

Der Klimaschutz ist eines der wichtigsten Themen heutiger und zukünftiger Planungsentscheidungen. Dabei spielen erneuerbare Energien wie die Windenergie eine entscheidende Rolle für das Erreichen der durch die Bundesregierung gesetzten Ziele. Rechtlich verankert ist bereits das Ziel, bis zum Jahr 2020 den Anteil der erneuerbaren Energien am gesamten Bruttostromverbrauch auf mindestens 30 Prozent zu steigern.

Die Stadt Castrop-Rauxel stellt im rechtskräftigen Flächennutzungsplan (FNP) bereits eine „Konzentrationsfläche für Windkraftanlagen“ nordöstlich des Ortsteils Schwerin dar, in der zwischenzeitlich 6 Windenergieanlagen errichtet wurden. Die Darstellung erfolgte im Rahmen der 45. Änderung des Flächennutzungsplanes im Jahr 1998.

Da im Jahr 1998 andere Kriterien zu Grunde gelegt wurden und der Windenergie-Erlass als entscheidende Leitlinie für die Darstellung von Konzentrationszonen novelliert worden ist, hat die Stadt Castrop-Rauxel beschlossen, das Stadtgebiet einer eingehenden gutachterlichen Prüfung zu unterziehen und ein Planungskonzept zur Darstellung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen erarbeiten zu lassen. Die in diesem Planungskonzept empfohlenen Flächen sind in den Entwurf zum in Aufstellung befindlichen Flächennutzungsplan eingegangen.

Die Fläche „Bereich westlich Beckum“ ist im erarbeiteten Planungskonzept als mäßig strukturierter, landwirtschaftlich und gartenbaulich genutzter Raum charakterisiert worden. Darüber hinaus hat die Untersuchung des Landschaftsbildes eine Vorbelastung und den Verlust der Eigenart aufgrund eines vorhandenen Kohlekraftwerkes ergeben. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass der Bereich westlich Beckum aufgrund seiner Größe von über 16 ha – ausreichend für etwa 3 Windenergieanlagen - und des relativ geringen Konfliktpotenzials für eine Ausweisung als Konzentrationszone geeignet ist.

Der Bebauungsplan Nr. 221 soll dazu dienen, eine möglichst konfliktarme aber auch effiziente Nutzung der als Konzentrationszone dargestellten Fläche zu gewährleisten. Die Festsetzungen sollen eine konkrete Steuerung der zukünftigen Flächenentwicklung ermöglichen. Außerdem soll im Rahmen des Verfahrens eine detaillierte Umweltuntersuchung durchgeführt werden, um negative Auswirkungen der Planung zu vermeiden.

Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung

Zielsetzung des Bebauungsplanes ist die städtebauliche Steuerung der Entwicklung der im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Konzentrationszone, um einen konfliktarmen und effizienten Windpark zu erhalten, in dem umweltfreundlicher Strom aus erneuerbaren Energieträgern erzeugt und in das Stromnetz eingespeist werden soll.

Voraussichtliche Inhalte der Planung

Der vorgesehene Windpark soll als sonstiges Sondergebiet mit ausgewiesener Zweckbestimmung nach § 11 (2) BauNVO (Nutzung erneuerbarer Energien) festgesetzt werden. Weitere mögliche Festsetzungen betreffen die Lage und Größe von Nebenanlagen (Trafostation, Umspannwerk). Ferner sollten die maximale Höhe sowie die aus technischen Gründen notwendigen Abstände zwischen den Anlagen festgesetzt werden. Die Versiegelung soll so gering wie möglich gehalten werden. Inwieweit der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung und dem Artenschutz Rechnung getragen werden muss, sollen die Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB sowie die Artenschutzprüfung gem. BNatSchG ergeben.

Voraussichtliche Auswirkungen der Planung

Durch den Bau des geplanten Windparks kann ein Beitrag zur Sicherung des Energiebedarfs durch erneuerbare Energien und damit auch zum Klimaschutz geleistet werden. Windenergieanlagen gehören zu den effizientesten erneuerbaren Energieträgern und erzeugen auf verhältnismäßig kleiner Fläche hohe Energiemengen, ohne dafür wertvolle Rohstoffe zu verbrauchen. Eine moderne Windenergieanlage erzeugt zwischen 6 Mio. und 7 Mio. kWh Strom jährlich. Die konkreten Auswirkungen auf Schutzgüter vor Ort werden im Rahmen der Umweltprüfung ermittelt.

Anlagen

Anlage 1: Übersichtsskizze

EUV	B 61